

Art. 37 Mindestlöhne

37.4 Ausnahmen bzw. Speziallösungen betreffend Lohnregelungen sind dem PLKM-Ausschuss bzw. der PBK zu unterbreiten.

37.5 Kann ein von den LGAV-Parteien festgelegter Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist unter Beachtung von Artikel 10.2 Buchstabe h) und Artikel 11.5 Buchstabe h) LGAV dem PLKM-Ausschuss bzw. der PBK ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen.